

# AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt  
85071 Eichstätt

Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 14. Juli

Nr. 28

2006

## Inhalt:

- 129 Verbrennen von strohigen Abfällen aus der Landwirtschaft
- 130 Übungen der Bundeswehr
- 131 Vollzug der Baugesetze;  
Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der  
Großen Kreisstadt Eichstätt (Neuaufstellung)  
hier: Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 5  
BauGB
- 132 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die  
Benützung der Bestattungseinrichtungen in der Gemeinde Ober-  
dolling vom 30.10.1992
- 133 5. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur  
Entwässerungssatzung der Gemeinde Oberdolling (BGS - EWS)  
vom 19.09.1996
- 134 4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur  
Entwässerungssatzung des Marktes Pförring für das Gebiet des  
Ortsteiles Lobsing (BGS-EWS) vom 12.06.1995
- 135 Vollzug des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage;  
Erlass einer Rechtsverordnung über die Zulassung des Betriebs  
von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen im Markt  
Pförring

## Bekanntmachungen des Landratsamtes

### 129 Verbrennen von strohigen Abfällen aus der Land- wirtschaft

Das Verbrennen strohiger Abfälle aus der Landwirtschaft ist laut Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen grundsätzlich **nicht gestattet**.

Von diesem grundsätzlichen Verbot können Ausnahmen zugelassen werden, wenn dem Landwirt keine brauchbare Alternative zur Verfügung steht: Das ist der Fall, wenn die strohigen Abfälle weder im eigenen Betrieb verwendet noch verkauft oder sonst Dritten überlassen werden können und auch eine Einarbeitung in den Boden ausscheidet. Eine Einarbeitung scheidet insbesondere aus, wenn sie wegen der Härte des Bodens arbeitstechnisch nicht möglich ist oder wenn die Abfälle im Boden wegen seiner Zusammensetzung oder seiner geringen Mächtigkeit oder aus Witterungsgründen nicht genügend verrotten können.

Lediglich aus Gründen der Arbeitersparnis können Ausnahmen von dem grundsätzlichen Verbrennungsverbot nicht zugelassen werden. Wie bereits in den letzten Jahren kann das Verbrennen strohiger Abfälle auch 2006 im Landkreisgebiet nur nach vorheriger Anzeige und Erfüllung der aufgeführten Voraussetzungen zugelassen werden.

**Besteht die Absicht, strohige Abfälle zu verbrennen, so ist dies mindestens 7 Tage vor dem beabsichtigten Verbrennungstermin bei der jeweiligen Gemeinde anzuzeigen. Entsprechende Vordrucke liegen bei den Gemeindeverwaltungen auf.**

Die Verbrennung darf jedoch nur dann vorgenommen werden, wenn nicht innerhalb von 7 Tagen nach der Anzeige bei der Gemeinde, die Verbrennung durch das Landratsamt (schriftlich oder mündlich, ggf. telefonisch) untersagt wurde oder eine frühere

Verbrennung aus wichtigen Gründen ausnahmsweise durch das Landratsamt vorzeitig zugelassen wurde.

Bei Nichterfüllung der in der Verordnung vorgeschriebenen Voraussetzungen muss die Verbrennung durch formellen Bescheid versagt werden. Da dieser Versagungsbescheid kostenpflichtig ist, wird empfohlen, spätestens 5 Tage nach Antragstellung beim Landratsamt nachzufragen, ob die beabsichtigte Verbrennung untersagt werden muss.

Sollte eine Versagung notwendig sein, kann der Anzeigenerstatter (auch mündlich) erklären, dass er zur Vermeidung einer formellen

Untersagung von der angezeigten Verbrennung Abstand nimmt. Damit gilt die Anzeige als nicht erstattet, eine kostenpflichtige Untersagung wird nicht mehr notwendig.

Die einzelnen Anforderungen und die zu beachtenden Auflagen können aus dem Anzeigeformular entnommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Verstößen gegen die Anzeigepflicht oder bei Missachtung der Anforderungen oder Auflagen Geldbußen bis zu 50.000,-- € erlassen werden können.

### 130 Übungen der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt am 26.07.2006 im Raum Gaden - Pförring eine Übung durch.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Standortverwaltung Ingolstadt, Esplanade 27, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.

## Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

### 131 Vollzug der Baugesetze;

**Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan  
der Großen Kreisstadt Eichstätt (Neuaufstellung)**

**hier: Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6  
Abs. 5 BauGB**

Genehmigung  
der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans

Mit Bescheid vom 12.05.2006, Az. 3-34.1-4621-EI-9-2/06 und Änderungsbescheid vom 18.05.2006, Az. 3-34.1-4621-EI-9-2/06 hat die Regierung von Oberbayern den Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Großen Kreisstadt Eichstätt in der

Planfassung und dem Erläuterungsbericht vom 02.12.2004 mit Einschränkungen, redaktionellen Auflagen und Hinweisen genehmigt:

Die Einschränkungen lauten:

1. Wasserzell; nicht bebauter Teil der MD-Fläche im Westen des Ortes im festgesetzten Überschwemmungsgebiet,
2. Eichstätt; nicht bebauter Teil der Wohnbauflächen im Norden des Ortes im festgesetzten Überschwemmungsgebiet,
3. Wasserzell/Steghäuser; Wohnbaufläche in der Schutzzone des Naturparks.

Die redaktionellen Auflagen lauten:

1. Eichstätt Norden; Die Wohnbauflächen am SO Studentenwohnheim ist mit dem Planzeichen 15.6 (Immissionsschutz) der Planzeichenverordnung zu umgrenzen.
2. Eichstätt Mitte; Die Wohnbaufläche zwischen dem Siechhof und dem Cobenzlschlößchen ist mit dem Planzeichen 15.6 (Immissionsschutz) der Planzeichenverordnung zu umgrenzen,
3. Die Darstellung der Rohstoffvorrangflächen ist der rechtskräftigen Fortschreibung des Regionalplanes anzupassen.
4. Die Bezeichnung der durch die Stadt Eichstätt geplanten überörtlichen Verkehrsverbindung (Trasse) ist folgendermaßen zu ändern: "Von der Stadt gewünschte Verlegung der Bundesstraße der Ortsumgehung B 13".

Die Hinweise lauten:

1. Bei weiterführender Planung (Bebauungspläne und Baugenehmigungen) sind die sich aus dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Altmühl ergebenden Beschränkungen zu beachten;
2. Bei der Wohnbaufläche zwischen dem Siechhof und dem Cobenzlschlößchen ist bei der weiterführenden Planung insbesondere auf die Belange des Denkmalschutzes (Lage zwischen den Baudenkmalern, historische Gartenanlagen) zu achten.

Der Stadtrat hat sich mit Beschluss vom 01.06.2006, Prot.-Nr. 112, den Plan in der Fassung zu Eigen gemacht, die er durch die Genehmigung erhalten hat (sog. Beitrittsbeschluss). Der Überplanung der eingeschränkten Flächen wurde in der von der Regierung vorgeschlagenen Art und Weise der Darstellung zugestimmt. Für die überplanten Flächen wurde die Durchführung eines erneuten Auslegungsverfahrens in beschränkter und verkürzter Form nach § 3 Abs. 3 BauGB (a.F.) beschlossen.

Die erneute öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 19.06.2006 bis einschließlich 03.07.2006 statt.

Die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen und Anregungen hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 06.07.2006 (Prot.-Nr. 144) beschlussmäßig geprüft. Die Prüfung hat zu keiner weiteren Änderung oder Ergänzung des Flächennutzungsplans geführt. Unter Protokoll-Nr. 145 wurde deshalb der Flächennutzungsplan in der Fassung vom 1. Juni 2006 festgestellt (sog. Feststellungsbeschluss). In dieser Fassung sind die **redaktionellen Auflagen** zeichnerisch bzw. textlich berücksichtigt. Der entsprechend geänderte/ergänzte Erläuterungsbericht ist Bestandteil der Planung.

Für die überplanten eingeschränkten Flächen wurde nach § 6 Abs. 1 BauGB ein erneutes Genehmigungsverfahren durchgeführt. Die Regierung von Oberbayern hat mit Bescheid vom 12.07.2006, Az. 3-34.1-4621-EI-9-2/06 den Flächennutzungsplan **insgesamt** ohne weitere Maßgaben genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und den Erläuterungsbericht bei der Stadt Eichstätt (Rathaus, Bauamt im II. Stock, Zi.-Nr. 204, während der allgemeinen Dienstzeiten) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB (neue Fassung) hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eichstätt, den 13.07.2006

gez. Arnulf Neumeyer, Oberbürgermeister

## Bekanntmachungen anderer Behörden

### Gemeinde Oberdolling

#### 132 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benützung der Bestattungseinrichtungen in der Gemeinde Oberdolling vom 30.10.1992

Der Gemeinderat Oberdolling hat in seiner Sitzung vom 21.06.2006 den Erlass einer 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benützung der Bestattungseinrichtungen in der Gemeinde Oberdolling vom 30.10.1992 beschlossen.

Die Satzung liegt zu jedermanns Einsicht während der üblichen Dienststunden in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Pförring, Marktplatz 1, 85104 Pförring, Zi.Nr. 3.2 sowie in der Gemeindekanzlei Oberdolling, Hauptstr. 1, 85129 Oberdolling, während der Dienststunden von Montag bis Donnerstag von 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr auf.

Oberdolling, den 06.07.2006

GEMEINDE OBERDOLLING

gez. L o h r , 1. Bürgermeister

#### 133 5. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Oberdolling (BGS - EWS) vom 19.09.1996

Der Gemeinderat Oberdolling hat in seiner Sitzung vom 21.06.2006 den Erlass einer 5. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Oberdolling (BGS - EWS) vom 19.09.1996 beschlossen.

Die Satzung liegt zu jedermanns Einsicht während der üblichen Dienststunden in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Pförring, Marktplatz 1, 85104 Pförring, Zi.Nr. 3.2 sowie in der Gemeindekanzlei Oberdolling, Hauptstr. 1, 85129 Oberdolling, während der Dienststunden von Montag bis Donnerstag von 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr auf.

Oberdolling, den 06.07.2006

GEMEINDE OBERDOLLING

gez. L o h r , 1. Bürgermeister

**Markt Pförring****134 4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Pförring für das Gebiet des Ortsteiles Lobsing (BGS-EWS) vom 12.06.1995**

Der Marktgemeinderat Pförring hat in seiner Sitzung vom 29.06.2006 den Erlass einer 4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Pförring für das Gebiet des Ortsteiles Lobsing (BGS-EWS) vom 12.06.1995 beschlossen.

Die Satzung liegt zu jedermanns Einsicht während der üblichen Dienststunden in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Pförring, Marktplatz 1, 85104 Pförring, Zi.Nr. 3.2, auf.

Pförring, den 10.07.2006  
MARKT PFÖRRING  
gez.: S a m m i l l e r, 1. Bürgermeister

**135 Vollzug des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage;  
Erlass einer Rechtsverordnung über die Zulassung des Betriebs von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen im Markt Pförring**

Der Marktgemeinderat Pförring hat in seiner Sitzung vom 29.06.2006 den Erlass einer Rechtsverordnung über die Zulassung des Betriebs von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen im Markt Pförring beschlossen.

Die Verordnung liegt zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Dienststunden in der Verwaltungsgemeinschaft Pförring, Marktplatz 1, 85104 Pförring, 3. Stock, Zi.Nr. 3.2, auf.

Pförring, 10.07.2006  
MARKT PFÖRRING  
gez. S a m m i l l e r, 1. Bürgermeister